

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
über den Erwerb der Zusatzqualifikation
Fahrzeugmechatronik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 23.06.2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Erwerb der Zusatzqualifikation Fahrzeugmechatronik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 15.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die bisherigen Sätze 1 bis 3 zu Absatz 1, der wie folgt neu gefasst wird:

„(1) Die Fahrzeugtechnik enthält neben komplizierten mechanischen Vorgängen immer mehr elektronische Komponenten, die eine fakultätsübergreifende Ausbildung erfordern. Dem trägt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München durch das studienbegleitend konzipierte Lehrangebot Fahrzeugmechatronik Rechnung. Durch das Studium einer Reihe von Spezialfächern und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen in den auf diesen Gebieten tätigen Fakultäten für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Flugzeugtechnik sowie für Elektrotechnik und Informationstechnik sollen die Teilnehmenden so qualifiziert werden, dass sie das dafür benötigte Fachwissen erwerben und gezielt anwenden können.“

Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Absatz 2, wobei die Worte „werden folgende“ durch „wird die Vermittlung folgender“ ersetzt und nach dem Wort „Technik“ das Wort „sowie“ eingefügt werden.

2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Fachbereichen“ durch „Fakultäten für“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät für“, in Nr. 2 die Worte „Fächer des Fachbereichs“ durch „Module der Fakultät für“ und in Nr. 3 das Wort „Fachbereichen“ durch „Fakultäten“ ersetzt sowie nach dem Wort „Vertiefungsfächer“ die Worte „bzw. -module“ eingefügt.
4. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „und Module“ sowie nach dem Wort „Vertiefungsfächer“ die Worte „und -module“ eingefügt.
5. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Fachbereiche“ durch „Fakultäten für“ ersetzt und nach dem Wort „Fächer“ die Worte „und Module“ eingefügt. In Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsräten“ durch „Fakultätsräten für“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „und Module“ eingefügt und in Satz 2 die Worte „nicht ausreichender Teilnehmerzahl“ durch „einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern“ ersetzt.

7. § 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Soweit das Fach bzw. Modul nicht Pflicht- oder Wahlpflichtfach bzw. Pflicht- oder Wahlpflichtmodul des gewählten Studienganges ist, kann die Zulassung bei zu hoher Nachfrage beschränkt werden. Die Zulassung erfolgt per Losverfahren.“

8. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Zusatzqualifikation kann von Studierenden der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, die mindestens im dritten Semester des jeweils gewählten Studienganges studieren, erworben werden.“

9. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit dem Erwerb der Zusatzqualifikation kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester eines Studienjahres begonnen werden.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den neuen Absätzen 3 bis 6.

10. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Kardinalzahl „1“ durch „2“ ersetzt und nach dem Wort „Fach“ die Worte „bzw. Modul“ eingefügt.

11. In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Auf Antrag der oder des Studierenden, die oder der der Genehmigung durch je einen von den Fakultätsräten der Fakultäten für Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Flugzeugtechnik und für Elektrotechnik und Informationstechnik benannten Verantwortlichen bedarf, können auch andere geeignete Fächer und Module gewählt werden.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

12. In § 3 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „bzw. Modul“ eingefügt.

13. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Fächer“ jeweils die Worte „bzw. Module“ eingefügt und das Wort „immatrikulierten“ durch „gewählten“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Wort „Fach“ die Worte „bzw. Modul“ eingefügt.

14. In § 3 Abs. 5 werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „bzw. Module“ eingefügt.

15. In § 3 Abs. 6 werden die Kardinalzahlen „2“ durch „3“ und „3“ durch „4“ ersetzt.

16. In § 4 werden das Datum und der Klammervermerk „27. Juni 1995 (KWMBI II S. 822)“ durch das Datum „29.01.2008“ ersetzt.

17. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt: „Nicht erfolgreich abgelegte Fächer bzw. Module werden im Zertifikat nicht aufgeführt.“

18. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage:



ZERTIFIKAT

Frau/Herr

geboren am in

hat mit Erfolg an der Zusatzqualifikation

Fahrzeugmechatronik

teilgenommen.

Folgende Lehrveranstaltungen wurden erfolgreich abgeschlossen:

Endnoten:

Fach/Modul A

Fach/Modul B

Fach/Modul C

Fach/Modul D

Fach/Modul E

Hinweis: Für den Erwerb der Zusatzqualifikation ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens fünf Lehrveranstaltungen notwendig.

*) Diese Note wurde aufgrund einer an der Hochschule München im Studiengang ... erbrachten Prüfungsleistung anerkannt und angerechnet.

München, den

Die Präsidentin/der Präsident
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule München

Die Vorsitzende/der Vorsitzende
der Prüfungskommission

(Siegel geprägt)

.....
Prof. Dr.

.....
Prof. Dr.

Satzung zum Erwerb der Zusatzqualifikation *Fahrzeugmechatronik* an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom

Notenstufen:

1,0 und 1,3 = sehr gut; 1,7; 2,0 und 2,3 = gut; 2,7; 3,0 und 3,3 = befriedigend; 3,7 und 4,0 = ausreichend.

Prädikat: Mit Erfolg abgelegt = bestanden.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Studierenden, die nach dem Sommersemester 2009 Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung über den Erwerb der Zusatzqualifikation Fahrzeugmechatronik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 15.11.2004, erbracht haben, werden diese von der zuständigen Prüfungskommission angerechnet.